

Eine Rechtsform für Verantwortungseigentum

Bedarfssituation

Einschränkungen rechtlicher
Optionen

Eine neue Rechtsform für Unternehmen
in Verantwortungseigentum

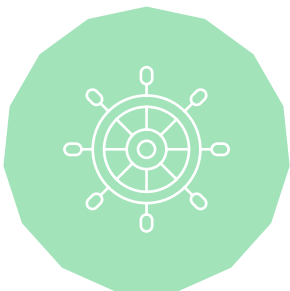
Rechtsformen im Ausland

Zusammenfassung: Warum es eine Rechtsform für Verantwortungseigentum braucht

Eine wachsende Zahl von mittelständischen Unternehmen, digitalen Start-Ups und nachhaltigen Unternehmen möchte den PionierInnen des Verantwortungseigentum wie Bosch oder Zeiss folgen. Die GründerInnen und EigentümerInnen sehen die Unternehmen nicht als ihr Privatvermögen, sondern als Verantwortungseigentum: Sie tragen die Verantwortung für den langfristigen Erfolg des Unternehmens und des Unternehmenszwecks. Damit bauen sie langfristig rentable und selbstständige Unternehmen auf und knüpfen so an die Tradition der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland und Europa an. Entsprechend versuchen sie durch unterschiedliche rechtliche Konstruktionen – Stiftungen, Veto-Anteile, Genossenschaften oder andere Formen – sicherzustellen, dass



das Unternehmenskapital vorrangig dem Unternehmenszweck dient und nicht unbegrenzt personalisiert werden kann (Asset-Lock)



die Unternehmensverantwortung in Form der Stimmrechte an „Werte- und Fähigkeitenverwandte“ innerhalb des Unternehmens übergeben wird – ähnlich wie bei einer Anwaltspartnerschaft.

Die EigentümerInnen sind damit Verantwortungs- statt Vermögens-eigentümerInnen und wollen dabei weiterhin unternehmerisch und flexibel handeln können. Die momentan in Deutschland vorhandenen Rechtsformen erschweren dies, denn:

- Die genannten UnternehmerInnen wollen regulär Steuern zahlen, brauchen also keinen gemeinnützigen Status – suchen aber die gleiche Form der **Vermögensbindung** (Asset-Lock), die bei der gGmbH möglich ist.
- Sie wollen eine genauso **flexible Ausgestaltung der Gesellschaftsrechte**, wie dies bei der GmbH der Fall ist. Sie wollen keinen Demokratiezwang, wie bei Genossenschaften.
- Sie möchten, dass die **Anteile am Unternehmen nicht vererblich** sind, sondern an das Unternehmen zurückfallen. Kapitalgesellschaften fallen heute zwangsweise an Erben, die nicht notwendigerweise ein unternehmerisches Interesse am Unternehmen haben. Heutige GmbH-Anteile müssen für eine Abfindung erst von den Erben wieder eingezogen werden, da der Gesetzgeber eine „Zwangsvererbung“ vorsieht.
- Sie möchten nur **treuhänderische EigentümerInnen des Unternehmens** sein, also nur auf Zeit die Funktion eines VerantwortungseigentümerInnen ausüben, vergleichbar also mit den Vorständen von Unternehmen, die gemeinnützigen Stiftungen gehören

Wer braucht eine neue Rechtsform? Bedarfsanalyse.

Besonders junge digitale Unternehmen, kleine bis mittelständische Unternehmen mit unregelter Nachfolge und nachhaltige Unternehmen, die ihre Werte langfristig sichern wollen, sind heute auf der Suche nach Rechtsformen, die sie Verantwortungseigentum einfacher umsetzen lassen.

Startups und Digitale-Infrastruktur-Unternehmen

Eine wachsende Zahl von Start-Ups, unter anderem auch von Plattform-Ökonomie-Start-Ups, die digitale „öffentliche Infrastruktur“ bereitstellen, suchen einen „europäischen Weg“ für ihre Eigentümerstruktur. Sie möchten nicht den US-amerikanischen Weg gehen, der einen schnellen Exit anstrebt, Monopole und Netzwerkeffekte aufbaut, um sich Monopolrenten zu sichern. Genauso wenig möchten sie dem chinesischen Modell der engen Verflechtung von Staat und digitaler Ökonomie folgen. Sie möchten einen europäischen Weg gehen, Unternehmen aufbauen, die ohne staatlichen Zentralismus dezentral und marktwirtschaftlich agieren und gleichzeitig eine gesellschaftlich nützliche digitale Infrastruktur aufbauen, die „Purpose-orientiert“ ist. Erste Unternehmen versuchen, diesen Weg mit gemeinnützigen Stiftungen als EigentümerInnen oder anderen Konstruktionen zu gehen (z.B. Browser Mozilla Firefox, Suchmaschine Ecosia.org, Crowdfunding Plattform StartNext), doch Stiftungslösungen und das Gemeinnützigkeitsrecht kommen schnell an ihre Grenzen – sie sind entweder zu teuer oder schlicht nicht erlaubt, wenn nicht primär gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Gesucht wird daher eine Rechtsform, die diesen Unternehmen weder das Korsett des Gemeinnützigkeitsrechts anlegt, in das sie nicht passen – der Betrieb einer Suchmaschine ist nicht gemeinnützig – noch eine Form, die sie zu rein privatnützigen Unternehmen macht. Sie möchten das gleiche Versprechen geben, das heute nur mit einer gemeinnützigen Entität, z.B. gGmbH, realisierbar ist, nämlich durch ein Asset-Lock die Personalisierung des Unternehmensvermögen zu verhindern, ohne zugleich die Steuervorteile der gGmbH mit dem verbundenen steuerrechtlichen Korsett anzustreben.

Ungeregelte Nachfolge

500.000 Betriebe in Deutschland suchen dringend nach Lösungen für die Nachfolge und damit den langfristigen Erhalt der Selbstständigkeit ihres Unternehmens. Oft finden sich weder NachfolgerInnen in der eigenen Familie noch Käufer – zumindest keine Käufer, die die Werte des Unternehmens aufrecht erhalten und die Arbeitsplätze sichern. Seit Jahren wird daher ein dritter Weg neben Vererbung und Verkauf beliebter: das Unternehmen einer Stiftung zu schenken. Stiftungslösungen als Nachfolgeregelung sind jedoch für viele kleinere mittelständische Unternehmen zu kompliziert, teuer, nicht unternehmerisch und dynamisch genug. Eine Stiftungslösung aufzusetzen erfordert meist mehrere Jahre harten Ringens mit Stiftungsbehörden und Finanzämtern und ist mit hohen Kosten verbunden (siehe auch: „Warum keine Stiftungslösung“). Mittelständische Unternehmen stehen daher meist vor einem Dilemma. Was sie eigentlich suchen, ist eine Rechtsform in dem das Eigentum treuhänderisch, ohne Zahlung eines Kaufpreises, an fähige NachfolgerInnen weitergegeben werden kann, denn die Belastung des meist fremdfinanzierten Kaufpreises führt zu einem enormen Druck auf die Profitabilität des Unternehmens. Dies ist natürlich nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass dies im selben Maße auch von den folgenden Generationen gehandhabt wird.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht besteht ein Bedarf für eine Rechtsform, die einen selbstständigen Mittelstand und eine dezentrale soziale Marktwirtschaft stärkt. In den USA zeigen Studien bereits deutlich, was sich auch in Deutschland ankündigt: Nie zuvor in der Wirtschaftsgeschichte ist die Marktkonzentration in den USA so hoch gewesen¹⁶; immer häufiger werden kleine Unternehmen von Konzernen übernommen mit – wie jüngst Forscher der Rice und Cornell University zeigen konnten – dramatischen Folgen für die Volkswirtschaft. Wettbewerbsdruck und Konsumentennutzen nehmen ab, Eigentümerrenten steigen.

¹⁶ Studie: Grullon, Larkin, Michaely (2015). *Are U.S. Industries Becoming More Concentrated?* Swiss Finance Institute Research Paper No. 19-41. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2612047

Werteorientierung sichern

Unternehmen, die bewusst gesellschaftliche Verantwortung zu einem Bestandteil ihres Geschäftsmodells machen, wie z.B. Unternehmen in der Bio-Lebensmittel-Branche, suchen ebenfalls Eigentumsformen, die es den Unternehmen ermöglichen, langfristig selbstständig und sinnorientiert weiter zu arbeiten. Die Kinder dieser Nachhaltigkeits-PionierInnen möchten oft nicht die Nachfolge antreten, ein Verkauf kommt für die GründerInnen aber nicht in Frage – vielmehr soll das Unternehmen wie ein Familienunternehmen, jedoch in einer “Werte-Familie”, statt einer genetischen Familie, weiter gehalten werden. Auch hier haben große Unternehmen wie Alnatura oder das Naturkosmetik Unternehmen Dr. Hauschka/Wala die Anteile in Stiftungen schenken können – nicht ohne kostspielige und zeitaufwendige Prozesse mit Behörden in Kauf nehmen zu müssen, auf die diese Stiftungsformen oft problematisch wirken: Schließlich sollen Stiftungen – wenn die Schenkung steuerfrei sein soll – vor allem gemeinnützige Zwecke fördern, nicht aber das Ziel haben, den Unternehmensbestand zu sichern.

Warum andere Rechtsformen nur “Krücken” für Verantwortungseigentum sind

Bereits jetzt gibt es Unternehmen, die Verantwortungseigentum rechtlich sichern. Diese Unternehmen nutzen unterschiedliche rechtliche Konstruktionen (Stiftungen, Veto-Anteile, Genossenschaften oder andere Formen), um die Prinzipien des Verantwortungseigentum (Selbstbestimmung und Vermögensbindung) zu gewährleisten. Im Folgenden werden die Probleme vorhandener Rechtsformen kurz umrissen.

Warum keine gGmbH?

Die gGmbH ist für Unternehmen gedacht, die der Abgabenordnung gemäß „gemeinnützig“ sind, ihre wirtschaftliche Tätigkeit als Nebenzweck also dem Hauptziel, der Gemeinnützigkeit, nachgestellt ist. Zu Recht sind die Hürden der Gemeinnützigkeit wegen daraus resultierenden Steuerersparnisse hoch. Die hier in Frage kommenden Unternehmen möchten nicht als gemeinnützig klassifiziert werden, sondern regulär Steuern zahlen und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (bei Gemeinnützigkeit darf es durchaus Nebenzwecke geben, die nicht gemeinnützig sind, aber der gemeinnützige Zweck muss übergreifend sein). Einen zusätzlichen, gemeinnützigen Zweck zu konstruieren, nur um den rechtlichen Anforderungen der gGmbH zu entsprechen, entspricht zudem nicht unserem Verständnis von Unternehmen und Unternehmertum.

Manche versuchen das Problem der Gemeinnützigkeit mit einer einfachen Holding-Struktur zu umgehen: Die operative, nicht gemeinnützige GmbH befindet sich dabei im Besitz einer gemeinnützigen GmbH, die nicht operativ sein darf. Das Problem ist damit leider nicht gelöst:

Richtigerweise sieht hier die Finanzverwaltung vor, dass die Geschäftsführung der gemeinnützigen GmbH (Holding) nicht mit der gemeinnützigen GmbH (operativ) identisch sein darf – sonst würde, so die Argumentation, die gemeinnützige GmbH „wirtschaftlich infiziert“. Es braucht also Ämtertrennung. Das führt zu Problemen, weil:

- UnternehmerInnen, die Freude am Gestalten haben, nicht anderen Personen, die ihnen organisatorisch und hierarchisch übergeordnet sind, Weisungsbefugnisse einräumen möchten. Dies entspräche eben nicht mehr ihrem Verständnis von Selbstbestimmung und Unternehmertum, sondern führt zu einem traditionellen Angestelltendasein – welches ausschließlich aus steuerlichen Überlegungen heraus eingeführt werden müsste.
- Um dieses Problem zu umgehen, wird oft auf eine Variante zurückgegriffen, die auch die Rechtsanwältinnen von Bosch und Mahle gewählt haben: es werden in der operativen GmbH zwei unterschiedliche Kategorien von Anteilen geschaffen: (1) Anteile mit Stimmrechten, aber ohne Dividendenrechte und nur niedrigem Anteil am Stammkapital und (2) Anteile ohne Stimmrechte, aber mit allen Gewinnrechten. Die letzteren Anteile werden dann in die Holding-gGmbH gelegt und die ersteren z.B. in eine KG (bei Bosch), einen nicht gemeinnützigen Verein (Mahle) oder andere Formen eingebracht. Damit wird genau das „Doppelstiftungsmodell“ aufgesetzt, das ausgesprochen bürokratisch und aufwendig in Gründung und Betrieb ist: Es müssen mindestens drei Entitäten gegründet und unterhalten werden: Eine operative Entität, eine unternehmerische Verwaltungsgesellschaft und eine gemeinnützige Vermögensgesellschaft. Nach unseren Umfragen bei Unternehmen in dieser Form belaufen sich die Gründungskosten auf 150.000 bis 200.000 € für Steuerberater, Anwälte und Auskünfte von Finanzämtern. Zudem kann die Umsetzung dieser Form oft bis zu sechs Jahre dauern, weil viele Finanzämter mit derartigen Strukturen überfordert sind und Monate brauchen, bevor sie diese Strukturen genehmigen.

Man könnte eventuell die Stimmanteile ohne Gewinnrechte auch ohne weitere Entität direkt den „VerantwortungseigentümerInnen“ geben und damit eine Entität sparen, aber das Erbrecht erschwert dies. Bei Tod der AnteilseignerInnen würden deren Anteile nicht automatisch an das Unternehmen zurückfallen, sondern erst wieder eingezogen werden müssen – zur Not per Klage.

Für die Holding-gGmbH sind also weitere Personen nötig, die eingestellt, bezahlt und über die Geschäfte informiert werden, damit sie in der gGmbH-Holding informierte Entscheidungen treffen können. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ist eine solche Struktur schon alleine deswegen ausgeschlossen.

Hinzu kommt ein weiterer wesentlicher Punkt: Verantwortungseigentum funktioniert gerade dann gut, wenn das Unternehmen glaubhaft versprechen kann, dass es nicht bei der nächstbesten Gelegenheit verkauft wird, sondern seinen Werten, KundInnen und MitarbeiterInnen treu bleibt. Die gGmbH-Konstruktion ist hierfür viel zu unsicher, selbst wenn alle oben beschriebenen Probleme nicht mehr existierten. Denn es ist eine rein steuerrechtliche Lösung – gesellschaftsrechtlich kann die gGmbH jederzeit in eine normale GmbH umgewandelt werden. Die von den UnternehmerInnen angestrebte rechtliche Sicherheit ist damit nicht gegeben.

Warum keine Genossenschaft?

Die Genossenschaft bietet zwar einige Eigenschaften, die für Verantwortungseigentum wichtig sind, Genossenschaftsanteile können nur zum Nominalbetrag übertragen werden, andere ihrer wesentlichen Eigenschaften kommen aber für viele UnternehmerInnen nicht in Frage:

- Das fest in der Genossenschaft verankerte Prinzip „Eine Stimme pro Mitglied“ – Zwang zur Demokratie – verhindert die unternehmerische und dynamische Verteilung der Stimmrechte: So soll es möglich sein, dass z.B. GründerInnen, die ihr ganzes Leben dem Unternehmen widmen, einen größeren Anteil an Stimmrechten halten können, während andere MitarbeiterInnen erst über die Zeit mehr Stimmrechte erhalten. UnternehmerInnen, die Verantwortungseigentum umsetzen möchten, brauchen hier oft höhere Flexibilität. Es gilt: sowohl demokratische als auch meritokratische Entscheidungen sollen möglich sein.
- Die Gründung einer Genossenschaft dauert mehrere Monate. Es müssen Geschäftspläne bei Genossenschaftsprüfverbänden eingereicht werden, und die jährliche Genossenschaftsprüfung überprüft nicht nur Formelles, sondern das Geschäftsmodell selbst. All das ist ausgesprochen zeitintensiv, oft bevormundend (weil die Prüfungsverbände nicht alle Geschäftsmodelle verstehen und dann z.B. hohe Abschreibungen anordnen können) und nicht nur für junge GründerInnen abschreckend.
- Eine wirkliche Vermögensbindung (Asset-Lock) ist auch bei der Rechtsform der Genossenschaft nicht möglich. Selbst wenn die Satzung die Ausschüttung des Genossenschaftsvermögens ausschließt, kann diese im Ernstfall von den Mitgliedern geändert werden. Genossenschaften in den USA und UK, die große Unternehmen hielten und diese verkauften, haben so einer Generation von Genossen ermöglicht, sich auf Kosten früherer Generationen zu bereichern. Rechtliche Sicherheit, wie bei einer Rechtsform für Verantwortungseigentum gefordert, besteht eben bei Genossenschaften nicht.

Warum keine Stiftungslösungen?

Einige große Unternehmen nutzen Stiftungen als langfristige EigentümerInnen des Unternehmens. Für große Unternehmen wie Kühne+Nagel, Mahle oder Zeiss ist diese Form umsetzbar, da die hohen Gründungs- und Betriebskosten getragen werden können. Für kleinere Betriebe ist diese Form aus mehreren Gründen problematisch:

- Um ein Unternehmen in eine Stiftung, die keine private Destinatäre hat, also keine Familienstiftung ist, einzubringen, muss die Stiftung gemeinnützig sein, sonst schenkt der UnternehmerInnen nicht nur sein gesamtes Vermögen in die Stiftung, sondern muss zusätzlich noch 30 % Schenkungssteuer zahlen. Die Einbringung in eine gemeinnützige Stiftung wird jedoch oft von Steuerbehörden blockiert und in vielen Fällen nur unter schwer zu erfüllenden Auflagen genehmigt. So muss die Stiftung hohe Hürden erfüllen, die mit denen der oben diskutierten gGmbH-Lösung parallel laufen. Z.B. dürfen die Stiftungsräte nicht mehrheitlich mit der Unternehmensführung überlappen, weshalb teure Doppelstiftungsmodelle notwendig werden, um überhaupt unternehmerische Führung zu ermöglichen – sonst wären UnternehmerInnen nur noch Angestellte der Stiftungsräte. Bei der Doppelstiftung müssen jedoch mindestens drei neue rechtliche Körperschaften gegründet werden (siehe oben Thema „gGmbH als Holding?“), die jeweils mit Stiftungsräten besetzt werden müssen, Gründungskosten haben, usw. Damit ist das Modell für die meisten jungen Unternehmen und kleinere Unternehmen nicht darstellbar.
- Eine gemeinnützige Stiftung soll vor allem ihren gemeinnützigen Zweck fördern. Das Halten eines Unternehmens ist aus Sicht der deutschen Abgabenordnung keine gemeinnützige Tätigkeit. Daher müsste man bei einer Stiftungslösung eine Stiftung gründen, die so tut, als ob ein gemeinnütziger Zweck der Hauptgrund ihrer Existenz sei, wobei sie eigentlich zum Halten der Unternehmensanteile besteht.

Diese offensichtliche Umnutzung der Stiftung wird von vielen Professoren der Rechtswissenschaft scharf kritisiert und von UnternehmerInnen zu Recht als große rechtliche Unsicherheit wahrgenommen. Denn Finanzämter fordern oft, dass die gemeinnützige Stiftung möglichst viele Gewinne für gemeinnützige Förderung ausschüttet oder ein Unternehmen im Zweifelsfall verkauft wird, weil so die höchsten Einnahmen für den Förderzweck der Stiftung generiert werden. Viele Finanzämter genehmigen z.B. Doppelstiftungsmodelle nur, wenn ein festgesetzter Teil des Gewinns des Unternehmens jedes Jahr an die Stiftung „zwangsausgeschüttet“ wird. Bei dem dargestellten Unternehmen Elobau war die Forderung des Finanzamt hier erst 100% des Gewinns, später 50% und erst nach 6 Jahren Verhandlung 10% des Gewinns. Große Unternehmen wie Bosch haben hier – aus historischen Gründen – keine Vorgaben.

- Außerdem wurde die Rechtsform der Stiftung ursprünglich für eine andere Aufgabe konzipiert als das Halten von Unternehmen. Das Stiftungsrecht ist darauf ausgelegt, den Zweck der Stiftung möglichst unabänderbar zu machen. Stiftungsbehörden blockieren heute viele Änderungsversuche, die nicht mehr zeitgemäße Zwecke ersetzen möchten. Daher schrecken viele Unternehmen vor einer Abhängigkeit von Stiftungsbehörden zurück. 70 % der 359 großen Familienunternehmen sagen, dies sei ein sehr großer oder großer Nachteil der Stiftungslösung¹⁷. Auch möchten sie die Unternehmensverfassung „lebendig“ halten und nicht für die Ewigkeit zementieren.
- Wenn ein Unternehmen eine Bewertung hat, die unter 20 Mio € liegt, so darf es schenkungssteuerfrei in eine nicht-gemeinnützige Stiftung eingebracht werden, so wie es auch erbschaftsteuerfrei vererbt werden darf. Damit ist ein Teil des oben beschriebenen Problems scheinbar gelöst. Voraussetzung ist, dass die Stiftung das Unternehmen mindestens 7 Jahre hält und die Lohnsumme nicht sinkt. Dieser Lösungsweg kann jedoch kaum zufrieden stellen, denn auch die nicht-gemeinnützige Stiftung darf nicht nur den Zweck haben, ein Unternehmen zu halten und dessen Unternehmensidee zu fördern. Das Verbot der „Selbstzweckstiftungen“ besagt gerade, dass Stiftungen immer einen über sie hinausgehenden Zweck benötigen.

Entsprechend müssen auch hier wieder Stiftungen geschaffen werden, die den Anschein zu erwecken versuchen, einen über das Unternehmen hinausgehenden Zweck zu verfolgen, obwohl sie vornehmlich gegründet werden, um ein bestimmtes Eigentumsverständnis für Unternehmen zu verwirklichen. Ganz unabhängig davon fallen auf Grund der zur Zeit hohen Unternehmensbewertungen viele mittelständische Betriebe und Start-Ups nicht in die 20 Mio. €-Sonderregelung, weil sie zu hoch bewertet sind.

¹⁷ Allensbach-Studie (2014). *Nachfolgeregelung in großen Familienunternehmen: Option Stiftungslösung? Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von großen Familienunternehmen.* ifD-Umfrage 6294.

¹⁸ die digitalen Unternehmen, die diese Rechtsform fordern, vereinen 55 Mio. Nutzer.

Simplizität und Verständlichkeit

Selbst wenn einzelne kleine Gesetzesänderungen einen der oben beschriebenen Wege vereinfachen würden, so wäre vielen UnternehmerInnen damit noch nicht geholfen. Sie brauchen nicht nur eine rechtlich legale Umsetzungsmöglichkeit, sondern auch eine für Millionen KundInnen sofort sichtbare und verständliche Rechtsform. Die Glaubwürdigkeit, die heute z.B. durch einen gemeinnützigen e.V. kreiert werden kann, durch das verständliche Versprechen der Vermögensbindung an einen gemeinnützigen Zweck, und das für alle sichtbare „e.V.“, ist ein gutes Beispiel für den Effekt, den sich UnternehmerInnen von Simplizität erwarten. Egal wie die rechtliche Lösung für Verantwortungseigentum aussehen sollte, sie muss einem Millionenpublikum kommunizierbar sein¹⁸.

Die gesetzlichen Anpassungen an die hier geforderten Unternehmenskonzepte sollten darüber hinaus nicht als eine besondere Förderung dieser Unternehmen angesehen werden, sondern als Erhöhung der Chancengleichheit: Unternehmen zu vererben oder zu verkaufen ist rechtlich einfach, sie aber in Verantwortungseigentum umzuwandeln, ist hoch komplex und – wie gesagt – für junge und mittelständische Unternehmen prohibitiv teuer. Diese Chancenungleichheit unterschiedlicher Unternehmenstypen zu beseitigen und den UnternehmerInnen zu ermöglichen ihr Eigentumsrecht auch in dieser Weise auszuüben, sollte in einer sozialen Marktwirtschaft selbstverständlich sein.

Warum ein eigenes Gesetz über die Einführung einer „Gesellschaft in Verantwortungseigentum“ gegenüber anderen Umsetzungsmöglichkeiten vorzugswürdig ist

Gesetzlich ließen sich die genannten Anforderungen auf verschiedene Weise umsetzen. In Betracht käme etwa eine Einführung als Variante der GmbH durch eine Erweiterung des GmbH-Gesetzes. Dafür müssten im GmbH-Gesetz Möglichkeiten geschaffen werden, das Unternehmensvermögen durch Beschlussfähigkeit der GmbH-Gesellschafter nachhaltig und unwiederbringlich zu binden (Asset-Lock), also die Gesellschaft in Verantwortungseigentum umzuwandeln, welches nicht rückgängig gemacht werden kann. Solch ein Beschluss, der zukünftige Gesellschafter bindet, steht laut Aussagen der zuständigen MitarbeiterInnen im BMJV, jedoch mit der Privatautonomie im Konflikt. Jeder Beschluss muss von den Gesellschaftern wieder gelöst werden können, vor allem auch der zur Entnahme von Gewinnen. Deswegen kann die GmbH für eine einfach umsetzbare Lösung von Verantwortungseigentum nicht weiterentwickelt werden. Es wäre vielmehr nötig eine Gesellschaft zu schaffen, in der der Asset-Lock bereits integrativer Bestandteil der Gesellschaftsform ist.

Auch käme eine Erweiterung der rechtsfähigen Stiftung sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch in den entsprechenden Stiftungsgesetzen in Betracht. Allerdings haben die letzten Stiftungsreformen gezeigt, dass eine so radikale Erweiterung des Stiftungsrechts kaum erwartet werden darf, vermutlich gar von einigen bestehenden Stiftungen bekämpft werden könnte. Zusätzlich ist zu beachten, dass Stiftungsrecht länderspezifisch ist und daher in 16 Bundesländern Gesetzesänderungen durchgeführt werden müssten. Die auf Langfristigkeit und Beständigkeit ausgelegte Stiftung müsste in wesentlichen Punkten so liberalisiert werden, dass dieser Weg auf politischer Ebene schwer umsetzbar erscheint.

Drittens wäre denkbar, sämtliche Kapital- und Personengesellschaftsformen um eine eigentumsspezifische Gestaltungsvariante „in Verantwortungseigentum“ zu ergänzen. Damit wären zwar vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und ein weiter Anwendungsbereich der Kriterien verbunden, zugleich würde die damit einhergehende rechtliche Komplexität aber zu Lasten der Einfachheit und Transparenz gehen. Auch wären damit grundlegende rechtssystematische Veränderungen verbunden, die als solche für die Einführung einer neuen Eigentumsform für Unternehmen nicht zwingend erforderlich wären, wie etwa die Aktionäre einer Aktiengesellschaft nur noch als stimmrechtslose Kapitaleigner anzusehen oder aber die Gewinne einer Personengesellschaft nicht mehr den Gesellschaftern, sondern nur noch der Gesellschaft zuzurechnen.

Gegenüber diesen Möglichkeiten erscheint die Umsetzung von Verantwortungseigentum an Unternehmen durch eine neue Rechtsform in einem eigenen Einführungsgesetz vorzugswürdig. Dadurch würde bereits durch die Form der gesetzlichen Umsetzung nach außen hin sichtbar, dass es sich um eine eigenständige, von anderen zu unterscheidende, Unternehmensrechtsform handelt. Einfachheit und Transparenz würden dadurch gewährleistet, dass die oben beschriebenen Anforderungen mit einer Rechtsform für Unternehmen in Verbindung gebracht und mit dieser identifizierbar werden. Darüber hinaus würde die rechtssystematische Einordnung der neuen Rechtsform erleichtert, die die spezifischen Eigenschaften verschiedener Rechtsformen verbinden könnte: Die langfristige Unverkäuflichkeit und Nichtvererbbarkeit der Stiftung, die beschränkte Haftung und Flexibilität der UG/GmbH sowie die Eigentümerverbundenheit mit dem Unternehmen wie bei einer Personengesellschaft.

Eine neue Rechtsform für Verantwortungseigentum

Einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die nachhaltige Entwicklung eigenständiger und wertorientierter Unternehmen von zentralem Stellenwert ist, sollten die rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, die es erlauben, unternehmerische Selbstständigkeit und Vermögensbindung bzw. „Purpose“-Orientierung in Unternehmensverfassungen auch hinsichtlich des Eigentums wirksam und rechtssicher zu verankern.

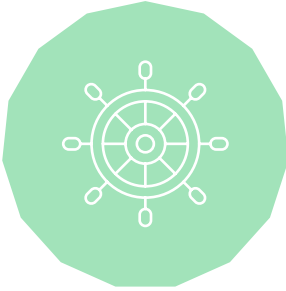
Auf Grundlage des skizzierten Bedarfs wird eine neue Rechtsform für Unternehmen in Verantwortungseigentum vorgeschlagen. Diese soll Verantwortungseigentum in einfacher und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer Weise ermöglichen. Eine neue Rechtsform, die den oben beschriebenen Bedarfen so verschiedener Unternehmenstypen, wie wertorientierten Unternehmen, Mittelstand und digitalen Start-Up Unternehmen, gerecht werden will, benötigt einige Flexibilität. Dabei sollte der Aspekt der Verantwortungseigentumsrechtlich so verankert werden, dass er zwar größtmögliche unternehmerische Freiheit ermöglicht, zugleich aber verhindert, dass von dieser Freiheit dauerhaft zum Nachteil von Unternehmen und Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann. Ein Gesetzentwurf für eine solche Rechtsform wurde gemeinsam von vielen Unternehmen erarbeitet. Die Rechtsform soll letztlich genauso wie eine GmbH funktionieren, ein Stammkapital vorweisen, Gesellschaftsanteile, die flexibel aufteilbar sind – soll aber gleichzeitig einen 100-prozentigen Asset-Lock ermöglichen und bei der Weitergabe der Anteile andere Regelungen treffen:

Asset-Lock ohne Gemeinnützigkeit: Der Großteil des Vermögens ist nicht persönlich oder individuell personalisierbar



Es gilt zu ermöglichen, dass auch ohne den Umweg über gemeinnützige Entitäten ein Großteil des Vermögenswertes des Unternehmens gebunden, also nicht personalisierbar gemacht werden kann. Würde z.B. die gemeinnützige Stiftung, die den Webbrowser Firefox hält, Firefox in einer Notsituation verkaufen müssen, so würde der Erlös – nach Auszahlung aller Investoren und Kreditgeber – einem gemeinnützigen Zweck zukommen. Dies ermöglicht den Beschäftigten und anderen Stakeholdern zu wissen, dass sie nicht für die Vergrößerung des privaten Vermögens der EigentümerInnen arbeiten, sondern für einen Sinn: der Gesellschaft Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen, für die ein Bedarf besteht. Die neue Rechtsform muss also in einer wie auch immer gearteten Form erlauben, dass nach Abzug der risikoadäquaten Kapitalkosten „Sinn gebundenes“ Vermögen entstehen kann.

Die Kontrolle / „Steuerrad“ des Unternehmens ist kein Spekulationsgut



Wie wir feststellen konnten, liegt der Bedarf vor allem darin, Kontinuität, Langfristigkeit und Werteorientierung sicherzustellen. Dies wird in heutigen Stiftungskonstruktionen dadurch realisiert, dass die Mehrheit der Stimmrechte, sozusagen das „Steuerrad“ des Unternehmens, durch eine Stiftung oder, wie bei MAHLE, durch einen eingetragenen Verein der normalen Veräußerbarkeit entzogen wird. Die Stimmrechte können damit weder vererbt noch auf dem Kapitalmarkt verkauft werden – sie werden von Treuhändern für eine gewisse Zeit ausgeübt und dann unentgeltlich weitergegeben. Eine neue Rechtsform müsste genau dies sicherstellen: die Position und Funktion des Gesellschafters müsste als „VerantwortungseigentümerInnen“ ausgeübt werden können, es müssten Stimmrechte Gesellschaftern gehören können, ohne damit durch das Verantwortungseigentum auch zugleich ein Vermögenseigentum zu kreieren.

15 EU-Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Großbritannien oder Italien haben in den letzten Jahren neue Rechtsformen für Sozialunternehmen geschaffen und dort auch Asset-Locks ermöglicht. Deutschland ist hier weit zurück geblieben¹⁹. Die Rechtsform, die hier gefordert wird, ist ähnlich der in Großbritannien 2005 eingeführten Rechtsform „Community Interest Company“ (CIC). Letztere wurde geschaffen, um nicht gemeinnützigen Unternehmen einen glaubhaften Asset-Lock in einfacher und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer Weise zu ermöglichen. Die CIC darf in Großbritannien nur von Sozialunternehmen genutzt werden, Unternehmen müssen einen „Community Interest Test“ eines eigens dafür eingeführten Registers durchlaufen und genau klarstellen, welcher Community und welchem Community Interest sie dienen. Dies ist eine Einschränkung, die vielen Unternehmen in Deutschland nicht helfen würde und nur unnötige Prüfbürokratie schüfe. Benötigt ist eine für alle nutzbare Rechtsform, die aber gleichzeitig einen 100-prozentigen Asset-Lock ermöglicht und ansonsten wie eine GmbH funktioniert. Ein Gesetzentwurf für eine solche Rechtsform wurde von vielen Unternehmen gemeinsam erarbeitet und im September von 35 UnternehmerInnen dem Wirtschaftsminister vorgestellt.

¹⁹ Fici, A. (2015). *Recognition and Legal Forms of Social Enterprise in Europe*. Euricse Working Papers, 82(15). Verfügbar unter: https://www.euricse.eu/wp-content/uploads/2015/12/WP-82_15_Fici2.pdf

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen

§ 1 Zweck

In Verwirklichung des Auftrags aus Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz, wonach Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, ermöglicht die Gesellschaft unternehmerische Tätigkeit jeder gesetzlich zulässigen Art, indem sie individuelle Freiheit und soziale Verantwortung verbindet.

§ 2 Errichtung

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Gesellschaftern durch notariell beurkundeten und von sämtlichen Gesellschaftern unterschriebenen Gesellschaftsvertrag sowie durch Eintragung im Register errichtet.

§ 3 Rechtsfähigkeit und Prozessfähigkeit

Als privatrechtliche Körperschaft hat die Gesellschaft selbstständig ihre Rechte und Pflichten und kann selber klagen und verklagt werden.

§ 4 Haftung

Gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 5 Mindestkapital

Das Kapital der Gesellschaft beträgt mindestens fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 6 Beteiligung von anderen Dritten

Personen, die nicht Gesellschafter sind, können sich am Kapital im Sinne von § 5 beteiligen, wenn dieses der Gesellschaft für eine Zeit von mindestens 5 Jahren zur freien Verfügung steht. Wird dieses Kapital verzinst, zählt auch die Verzinsung zum Kapital im Sinne des § 5.

§ 7 Inhalt und Änderung des Gesellschaftsvertrags

Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

1. Name und Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. für den Fall der zeitlichen Beschränkung des Unternehmens dessen Ablaufdatum,
4. den Anteil der Gesellschafter am Mindestkapital,
5. die Verteilung der Stimmanteile bei Abweichung von § 15 Absatz 4,
6. ein Kuratorium nach § 10,
7. im Falle von § 12 Satz 2, die vertretungsberechtigten Personen,
8. im Falle von § 13 Satz 2, die geschäftsführungsbefugten Personen.

Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind zumindest die Gesellschafterversammlung und das Kuratorium.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung leitet die Gesellschaft. Sie besteht aus den Gesellschaftern und trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen soweit dieses Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

§ 10 Kuratorium (Einrichtung, Zusammensetzung, Beschlussfassung)

Das Kuratorium wird mit Gründung der Gesellschaft bestimmt. Es besteht aus:

1. mindestens drei natürlichen Personen,
2. einer gemeinnützigen Einrichtung oder
3. einer öffentlich-rechtlichen Stelle.

Dem Kuratorium dürfen keine Personen angehören, die Gesellschafter sind oder mit Gesellschaftern bis zum zweiten Grad im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwandt sind, oder die am Kapital der Gesellschaft nach § 6 beteiligt sind.

Sind natürliche Personen als Mitglieder des Kuratoriums bestimmt, beschließen diese mit einfacher Mehrheit soweit nichts anderes geregelt ist. Wird die Aufgabe des Kuratoriums von einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer öffentlich-rechtlichen Stelle ausgeübt, so trifft diese ihre Entscheidungen nach ihren eigenen Bestimmungen.

Für das sofortige Inkrafttreten von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung betreffend die Zusammensetzung des Kuratoriums oder die als Kuratorium bestimmte Stelle bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums. Andernfalls treten solche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung frühestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beschlussfassung in Kraft.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 11 Kuratorium (Aufgaben)

Wenn sämtliche Gesellschafter ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft wegen Todes oder Geschäftsunfähigkeit nicht mehr nachkommen können und für diesen Fall eine anderweitige Gesellschafternachfolge im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt ist, kann das Kuratorium einen oder mehrere neue Gesellschafter innerhalb einer angemessenen Frist bestimmen. Es ist auch berechtigt, bis zum Ablauf dieser Frist eine Notgeschäftsführung zu bestellen. Andernfalls hat das Kuratorium die Auflösung der Gesellschaft zu veranlassen.

Hat die Gesellschaft mehr als 100 Beschäftigte bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums zu jeder Entscheidung, die dazu führen würde, dass ein Gesellschafter mehr als 10 Prozent der gesamten Stimmanteile auf sich vereint.

Mindestens einmal jährlich berichtet die Gesellschafterversammlung dem Kuratorium über die Entwicklung der Gesellschaft. Das Kuratorium darf die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft jederzeit einsehen.

Weitergehende Rechte des Kuratoriums kann der Gesellschaftsvertrag regeln.

§ 12 Vertretung

Die Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die Vertretungsmacht kann auf einen oder mehrere Gesellschafter oder andere natürliche Personen übertragen werden. Die Übertragung ist im Register einzutragen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die Geschäftsführungsbefugnis kann auf einzelne Gesellschafter oder andere natürliche Personen übertragen werden.

§ 14 Gewinnverwendung

Über die Gewinnverwendung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Gewinn dient der Gesellschaft. Eine Ausschüttung kann nur zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter erfolgt nicht.

§ 15 Gesellschafter

Gesellschafter kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person oder eine andere Gesellschaft dieser Rechtsform sein. Diesbezügliche Rechte entstehen mit der Eintragung im Register und erlöschen mit dem Austritt aus der Gesellschaft.

Die Rechte der Gesellschafter sind nicht vererblich und nur insoweit übertragbar, wie dieses Gesetz es ausdrücklich zulässt.

Über die Aufnahme als Gesellschafter beschließt die Gesellschafterversammlung.

Beschlüsse, nach denen ein Gesellschafter mehr als 10 Prozent der gesamten Stimmanteile auf sich vereint, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmanteile. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt.

Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt hat jeder Gesellschafter Stimmanteile in Höhe des Betrags, der sich ergibt, wenn die Zahl Einhundert durch die Anzahl der Gesellschafter geteilt wird.

§ 16 Angemessene Vergütung der Gesellschafter

Die Vergütung, die die Gesellschafter aufgrund ihrer Dienste für die Gesellschaft erhalten, darf die marktübliche Vergütung nicht übersteigen.

Eine als verdeckte Gewinnausschüttung zu wertende Vergütung oder Zuwendung ist unzulässig.

Die Gesellschaft legt die jährliche Vergütung ihrer Gesellschafter anonymisiert offen.

§ 17 Anspruch auf Erstattung der Einlage bei Austritt aus der Gesellschaft

Mit dem Austritt aus der Gesellschaft hat der Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung gegenüber der Gesellschaft der die Höhe der von ihm geleisteten Einlage einschließlich einer entsprechenden Verzinsung von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nicht übersteigt. Der Anspruch besteht nicht, solange die Auszahlung zu einer Unterschreitung des Mindestkapitals nach § 5 führen würde.

§ 18 Anspruch der Erben auf Erstattung der Einlage

Mit dem Tod eines Gesellschafters haben dessen Erben Anspruch auf Erstattung in Höhe der vom Erblasser getätigten Einlage einschließlich einer Verzinsung von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Auflösung und Erlösverwendung

Das im Zuge der Abwicklung verbliebene Restvermögen ist einer anderen Gesellschaft in Verantwortungseigentum oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Näheres kann der Gesellschaftsvertrag regeln.

§ 20 Eingeschränkte Umwandlung

Die Verschmelzung nach § 2 UmwG ist abweichend von § 3 UmwG nur mit einer anderen Gesellschaft derselben Rechtsform zulässig. Die Beteiligung an der neuen oder aufnehmenden Gesellschaft richtet sich nach dem Verhältnis der jeweils übernommenen Einlagen.

Außer der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG ist die Umwandlung in eine Kapital- oder Personengesellschaft ausgeschlossen.

Erläuterungen zum Regelungsinhalt

Zu § 1

§ 1 enthält eine kurze Beschreibung der im Grundgesetz verankerten ideellen Grundlage für die Gesellschaftsform als solche. Mit dem Verweis auf Art. 14 Abs. 2 GG wird deutlich, dass es um eine Rechtsform geht, die im Gegensatz zu den herkömmlichen Personen- und Kapitalgesellschaftsformen auch und gerade die Allgemeinwohlbezogenheit des Eigentums in den Mittelpunkt stellt. Zugleich kann dem Verweis auf Art. 14 Abs. 2 GG eine wichtige Funktion für die Auslegung des Gesetzes zukommen. Es besteht die Erwartung, dass sich damit Konkretisierungen des Gesetzes

unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinwohlorientiertheit der Rechtsform im Wege der Auslegung leichter vornehmen lassen und ein übergeordneter Maßstab für den Umgang mit Gesetzeslücken in der Rechtspraxis vorgegeben wird. Vor diesem Hintergrund soll die Rechtsform ermöglichen, dass Unternehmen langfristig selbstbestimmt und unabhängig bleiben und nicht Gegenstand von Handel und Spekulation sein können, um so dem sozialen Ganzen bestmöglich zu dienen. Mit dem Zitat von Art. 14 Abs. 2 GG wird zudem gekennzeichnet, dass mit dieser Rechtsform nicht nur die Eigennützigkeit auf Kosten von Mensch und Umwelt gefördert werden soll, sondern die Sinnhaftigkeit eines nachhaltig wirtschaftlichen Handelns für die Gemeinschaft im Mittelpunkt steht.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, dass für die Gründung einer Gesellschaft in Verantwortungseigentum nicht mehrere Personen erforderlich sind, sondern – wie bei der Ein-Personen-GmbH – eine Person ausreichend ist. Zugleich wird zur formellen Voraussetzung gemacht, dass der Gründungsvertrag notariell beurkundet wird. Auch wenn die notarielle Beurkundung nicht als zwingend erachtet wird, so kommt ihr erstens die Funktion zu, den Prüfungsaufwand für das Registergericht zu reduzieren. Zweitens dient Sie der Prüfung der Ernsthaftigkeit des Gründungsvorhabens. Zwar ist die notarielle Beurkundung etwa für die Gründung einer Genossenschaft oder eines Vereins nicht erforderlich. Allerdings bedarf es bei der Genossenschaft des Gründungsgutachtens durch den Genossenschaftsverband sowie einer umfassenden materiellen Prüfung durch das Registergericht. Für die Vereinsgründung bedarf es zudem nicht des Nachweises über ein vorhandenes Mindestkapital. Da das Verfahren der notariellen Beurkundung für die Gründung von Gesellschaften üblich und bekannt ist, soll es auch für die Errichtung dieser Gesellschaft vorgeschlagen werden, auch wenn die Beurkundung grundsätzlich für verzichtbar gehalten wird. Über die notarielle Beurkundung hinaus, bedarf es zusätzlich der Registereintragung, die Publizitätsfunktion hat.

Zu § 3

§ 3 macht deutlich, dass die Gesellschaft als solche, unabhängig von der Rechtsträgerschaft ihrer Gesellschafter, eigene Rechte und Pflichten hat und soweit auch selbstständig klagen und verklagt werden kann. Während die Gesellschaft ohne den Hinweis auf die körperschaftliche Organisation wohl als Gesellschaftsrechtsform eigener Art einzustufen wäre, soll die diesbezügliche Klarstellung vor allem die steuerlich relevante Einordnung als Körperschaft bezwecken. Denn während die Rechtsfähigkeit selbst nicht mehr als Abgrenzungskriterium zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften taugt, sprechen zwar das Kontinuitätselement (abgesichert durch das Kuratorium), die beschränkte Haftung, sowie die Möglichkeit der Ein-Personen-Gesellschaft (der GmbH entsprechend) für eine Einordnung als Juristische Person. Andererseits spricht jedoch die grundsätzlich angeordnete Gesamtvertretung durch die Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) ebenso wie die grundsätzlich angeordnete Geschäftsführungsbefugnis durch die Gesellschafter für eine Einordnung als Personengesellschaft.

Zu § 4

In § 4 ist geregelt, dass im Rechtsverkehr mit der Gesellschaft nur diese als Haftungsperson und damit auch nur ihr Vermögen als Haftungskapital zählt. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaft ist damit jedenfalls vom Grundsatz her ausgeschlossen.

Zu § 5

§ 5 sieht entsprechend der Regelung für die GmbH vor, dass bei Gründung der GmbH grundsätzlich ein Mindestkapital von 25.000 Euro vorliegen muss. Die Funktion besteht darin, gegenüber den Gläubigern und zur Sicherheit im Rechtsverkehr ein Mindesthaftungskapital vorzuweisen und zur Grundvoraussetzung für die Rechtsform zu machen, da eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaft gerade ausgeschlossen ist.

Gleichwohl kann die UG (Unternehmergesellschaft) als »kleine« GmbH auch bereits heute schon mit dem Mindeststartkapital von

einem Euro gegründet werden. Allerdings muss sie darauf in ihrem Firmenzusatz hinweisen (UG haftungsbeschränkt) und ist verpflichtet mindestens 25 % des Jahreserlöses zurückzulegen. Diese Rücklage dient der Auffüllung des materiellen Eigenkapitals bis dieses die Höhe des Mindestkapitals der GmbH erreicht hat.

Diese Gesellschaftsform soll in Bezug auf das Mindestkapital grundsätzlich dem bewährten System der GmbH folgen. Zugleich soll eine Gründung mit geringerem Mindestkapital möglich gemacht werden, ähnlich der Rechtsform der UG (haftungsbeschränkt). Auf die Aufnahme einer § 5a GmbHG entsprechenden Bestimmung wird bislang jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Ebenso wird auf eine Regelung über die Anmeldung der Gesellschaft aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Zu § 6

Mit der Regelung in § 6 soll ermöglicht werden, dass externe Investoren sich unmittelbar am Grund- und Haftungskapital der Gesellschaft beteiligen können. Zwar sind »eigenkapitalähnliche« Investitionen etwa auch über stille Beteiligungen, Genussrechte oder partiarische Darlehen möglich. Diese Möglichkeiten ergeben sich jedoch nicht direkt aus diesem Gesetz, sondern aus dem Handelsgesetzbuch sowie dem allgemeinen Schuldrecht in Verbindung mit der jeweils bilanzrechtlichen Einordnung, so dass eine unmittelbar für die Rechtsform aufgenommene Regelung als spezifische Beteiligungsform mit dem Blick ins Gesetz leichter erkennbar und rechtsformspezifisch regelbar wird.

Wegen des Grundsatzes der Selbstbestimmung des Unternehmens sowie zur Verhinderung von Spekulation mit der Gesellschaft dürfen diese »Kapitalbeteiligungen« keine Stimmrechte gewähren. Vielmehr müssen die Stimmrechte bei den Gesellschaftern verbleiben und sind mit dem Gesellschafterstatus unmittelbar verknüpft. Damit Investitionen auch die Funktion des Haftungskapitals erfüllen können, bedarf es bestimmter festzulegender Voraussetzungen. Bereits heute werden Investitionen über 5 Jahre bei nachrangiger Haftung und voller Verlustbeteiligung biswei-

len als wirtschaftliches Eigenkapital gewertet, so dass diese Kriterien als gesetzliche Mindestvoraussetzungen aufgenommen werden können. Längerfristige Investitionen sollen möglich bleiben. Insgesamt trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass bereits heute Investitionen über Anteilsbeteiligungen – etwa bei der GmbH – möglich sind, ohne dass die Anteilsinhaber entsprechende Stimmrechte erhalten.

Gleichwohl darf die Beteiligung von nicht stimmberechtigten Investoren nicht dazu führen, dass bei wirtschaftlichem Erfolg das Kapital der Gesellschaft entzogen werden kann. Ansonsten würden der Werterhalt zugunsten der Gesellschaft und die Verhinderung von Spekulation als prägende Grundprinzipien dieser Rechtsform ausgehebelt. Aus diesem Grund soll das Investitionskapital zwar verzinst werden können. Ein Gewinnausschüttungsrecht wird jedoch nicht gewährt, wie § 13 deutlich macht. Zugleich stellt die Regelung klar, dass auch eine vereinbarte Verzinsung am Verlustrisiko teilnimmt. Wie die Verzinsung ausgestaltet ist, bleibt den Gesellschaftern und Investoren überlassen. Denkbar sind beispielsweise gewinnabhängige, umsatzabhängige oder andere Formen der variablen oder festen Verzinsung.

Zu § 7

Neben den klassischen Mindestinhalten eines Gesellschaftsvertrags muss zusätzlich bereits bei Gründung der Gesellschaft bestimmt werden, wer bzw. welche Stelle die Funktion des Kuratoriums wahrnehmen soll. Um bestimmen zu können, welcher Gesellschafter eine Einlage in welcher Höhe geleistet hat, bzw. leisten muss, ist auch dies zwingend aufzunehmen.

Zu § 8

Das Wort »zumindest« stellt klar, dass bei Bedarf weitere Organe durch Gesellschaftsvertrag errichtet werden können, etwa ein Beirat.

Zu § 9

§ 9 bestimmt als Leitungsorgan der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung. Als Grundregel erfolgt die Abstimmung in der Versammlung nach

dem Prinzip der einfachen Mehrheit, wobei andere Gestaltungsmöglichkeiten zugelassen werden.

Zu § 10

§ 10 legt fest, wann das Kuratorium eingesetzt wird, wie es zusammengesetzt sein kann, nach welchen Regeln seine Beschlüsse zustande kommen und wie Änderungen – beispielsweise in der Zusammensetzung des Kuratoriums – erreicht werden können, bzw. unter welchen Voraussetzungen diese Änderungen wirksam werden. Da das Kuratorium als Hauptaufgabe hat, die Aufnahme neuer Gesellschafter zu begleiten und im Zusammenspiel mit der Gesellschafterversammlung zu bestimmen, soll seine Unabhängigkeit in dieser Funktion dadurch gewahrt werden, dass es nicht ohne weiteres von der Gesellschafterversammlung – nach ihrem Belieben – ausgetauscht werden kann. Daher sieht die Regelung vor, dass Änderungen das Kuratorium betreffend, die alleine von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, erst mit Ablauf einer Frist von 3 Jahren wirksam werden können. Stimmt das Kuratorium der Änderung sich selbst betreffend zu, so sollen diese auch mit sofortiger Wirkung in Kraft treten können.

Zu § 11

Das Kuratorium als ein Gremium zur Unterstützung der Gesellschaft ist vor allem als Nachfolgegremium erforderlich, weil die Gesellschaft als solche keine übertragbaren und vererbaren Anteile hat. Die Nachfolge in die Gesellschafterstellung kann daher weder rechtsgeschäftlich über den Verkauf von Anteilen noch erbrechtlich über die Vererbung der Anteile oder entsprechende Abfindungsansprüche geschehen. Für den Fall, dass alle Gesellschafter ausfallen, bedarf es daher eines Organs, das eine Nachfolgeentscheidung treffen kann. Diese grundsätzliche Funktion kommt dem Kuratorium für jede Gesellschaft zu, unabhängig davon, welche Größe sie hat.

Darüber hinaus hat das Kuratorium eine qualitätssichernde Funktion bei Gesellschaften, die über 100 Menschen beschäftigen. Immer wenn bei solchen Gesellschaften ein Gesellschafter mehr

als 10 % der gesamten Stimmen auf sich vereinen soll, so kann diese Entscheidung nicht mehr von der Gesellschafterversammlung alleine getroffen werden. Vielmehr kann die Entscheidung nur mit Zustimmung des Kuratoriums getroffen werden. Einvernehmen bedeutet, dass zumindest die Zustimmung des Kuratoriums zu dieser Stimmrechtserhöhung vorliegen muss. Ist diese Zustimmung nicht erfolgt oder kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so kann die Änderung bei der Stimmgewichtung zwischen den Gesellschaftern nicht gesellschaftsvertraglich vereinbart werden. Die Anzahl von 100 Beschäftigten ergibt sich aus dem Gesichtspunkt, dass man bei dieser Größe von einer Gesellschaft ausgehen kann, die zumindest im lokalen Bereich bereits eine gewisse wirtschaftliche Relevanz erlangt hat. Zudem besteht die Möglichkeit, dem Kuratorium weitere Aufgaben im Gesellschaftsvertrag zu übertragen. Darunter würde beispielsweise fallen, dass das Kuratorium auch unterhalb der Grenze von 100 Beschäftigten oder unterhalb der Stimmanteilshöhe auf 10 % der Stimmen im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung entscheiden muss.

Zu § 12 und § 13

§ 12 regelt die Vertretung der Gesellschaft, das heißt die Ermächtigung, Geschäfte für und gegen die Gesellschaft abzuschließen. Die Geschäftsführungsbefugnis nach § 13 regelt hingegen, wer intern für die Führung der Geschäfte verantwortlich ist. Beide Funktionen werden grundsätzlich der Gesellschafterversammlung und damit den Gesellschaftern zugesprochen. Damit soll gewährleistet sein, dass die Gesellschafter mit der Gesellschaft und ihrem Gegenstand verbunden sind und eine Fremdbestimmung über die Gesellschaft von außen nicht möglich ist. Gleichwohl muss es auch bei dieser Rechtsform möglich sein, bei entsprechender Größe der Unternehmung, eine Aufgabenteilung vorzunehmen und ggf. die Vertretungsmacht bzw. Geschäftsführungsbefugnis auf andere Personen – die nicht Gesellschafter sind – auszuweiten. Da die Vertretungsmacht die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft nach außen hin regelt, handelt es sich bei Abweichungen vom

gesetzlichen Normalfall um eine eintragungspflichtige Tatsache, damit die Vertretungsbefugnis dem Register entnommen werden kann.

Zu § 14

§ 14 bestimmt, dass Gewinne grundsätzlich in der Gesellschaft für den Gesellschaftszweck verbleiben sollen (Rücklagenbildung etc.), wobei eine Ausschüttung an gemeinnützige Organisationen auch möglich bleibt. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter soll ausgeschlossen sein um eine einseitige Vereinnahmung der Gesellschaft für die Zwecke der Gesellschafter zu verhindern.

Zu § 15

§ 15 schränkt den Kreis möglicher Gesellschafter ein. Da die Rechtsform dem Grundsatz folgt, dass es auf die Verantwortung der einzelnen Personen für die Gesellschaft ankommt und die Verantwortung für das Eigentum an einer Unternehmung möglichst transparent und verbindlich zugeordnet werden können sollte und sich auch die Gesellschafternachfolge an natürlichen Personen orientiert, spricht vieles dafür, nur natürliche Personen als Gesellschafter zuzulassen. Gleichwohl soll aus Gründen der Netzwerkbildung die Gesellschafterbeteiligung von Gesellschaften derselben Rechtsform untereinander möglich sein, zumal diese den gleichen rechtlichen Garantien unterliegen. Andere juristische Personen können nicht Gesellschafter werden, da dies dem Transparenzgedanken und der klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten widerspräche.

Im Regelfall bestimmen die Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die eigene Nachfolge oder Aufnahme neuer Gesellschafter. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bedarf es hierfür der Zustimmung bzw. des Einvernehmens mit dem Kuratorium.

Zu § 16

§ 16 soll sicherstellen, dass das Kapital – welches grundsätzlich dem Gesellschaftszweck zur Verfügung stehen soll – nicht durch unverhältnismäßige Gehaltsauszahlungen an die Gesellschafter

fließen kann. Dabei sind verschiedene Regelungen denkbar, die sich entweder an der Marktüblichkeit oder aber an der Bewertung als verdeckte Gewinnausschüttung orientieren können. Die Marktüblichkeit stellt ein unmittelbar anwendbares Kriterium dar, während das Kriterium der verdeckten Gewinnausschüttung als steuerrechtliches Kriterium mehr erfasst, als nur die Gehaltsebene und darüber hinaus streng der Logik des Steuerrechts unterliegt.

Die Pflicht zur anonymisierten Offenlegung der Gesellschaftergehälter dient der Disziplinierung sowie der leichteren Vergleichbarkeit der Gehälter hin auf die Marktüblichkeit.

Zu § 17

Diese Regelung sieht einen Anspruch des Gesellschafters auf Rückzahlung der von ihm erbrachten Einlage vor, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft zum Tragen kommt. Mit der Verzinsung soll die allgemeine Wertsteigerung bzw. der Inflationsausgleich berücksichtigt werden. Eine Auszahlung ist allerdings ausgeschlossen, wenn dadurch das gesetzliche oder gesellschaftsvertraglich vereinbarte Mindestkapital unterschritten werden müsste. Der Anspruch ist als Erstattungsanspruch ausgestaltet, damit im Fall von Sacheinlagen auch eine Erstattung dem Werte nach in Bar geleistet werden kann und eine diesbezügliche Gestaltung des Gesellschaftsvertrags möglich ist.

Zu § 18

Nach § 18 sollen für den Todesfall eines Gesellschafters die Erben Anspruch auf Auszahlung der vom Erblasser ursprünglich geleisteten Einlage haben, einschließlich der Verzinsung, die der Erblasser für sich in Anspruch hätte nehmen können. Auch für diesen Anspruch gilt jedoch, dass eine Auszahlung, die zur Unterschreitung des Mindestkapitals führen würde, unzulässig ist.

Zu § 19

Um zu verhindern, dass sich die bestehenden oder zukünftigen Gesellschafter durch Auflösung der

Gesellschaft am bis dahin über die Lebenszeit des Unternehmens erwirtschafteten Liquidationserlös bereichern können, dient der Liquidationserlös gemeinnützigen Zwecken oder einer anderen Gesellschaft derselben Rechtsform. Die Möglichkeit der näheren Bestimmung im Gesellschaftsvertrag soll zulassen, dass sowohl eine gemeinnützige Einrichtung als solche oder aber auch die gemeinnützigen Zwecke näher benannt oder genau festgelegt werden können.

Zu § 20

Damit die Kontinuität der mit der Rechtsform einhergehenden Garantien auch nicht durch Umwandlung in eine andere Form von Kapital- oder Personengesellschaft umgangen werden kann, ist eine dementsprechende Umwandlung auszuschließen. Dem widerspricht es nicht, die Verschmelzung zweier Gesellschaften in Verantwortungseigentum grundsätzlich zuzulassen.

Gegenüber der herkömmlichen Vorgehensweise, wonach sich die Beteiligung der alten Gesellschafter an der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft nach der Bewertung ihrer Geschäftsanteile richtet, muss sich das Verhältnis der Beteiligung an dieser Stelle nach dem Verhältnis der Einlagen zueinander bestimmen lassen, da Geschäftsanteile als solche nicht existieren.